

Geschäftsordnung der HAW-Leitungsrunde
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)

(GO-HAW-Leitungsrunde)

vom 16.10.2025

Die HAW-Leitungsrunde gibt sich die folgende Geschäftsordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die HAW-Leitungsrunde der HAW Hamburg.

§ 2 Zusammensetzung, Vorsitz und Sprecher*innen

(1) Die HAW-Leitungsrunde setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Dekan*innen aller Fakultäten. Den Vorsitz führt die oder der Präsident*in. Sie oder er wird nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Präsidiums vertreten. Außerdem nehmen an der HAW-Leitungsrunde die Leitung der Stabsstelle Planung und Strategie und die oder der Protokollführer*in als ständige Gäste teil. Dekan*innen können bei Verhinderung durch ein Mitglied des Dekanats vertreten werden.

(2) Die Sitzungen der HAW-Leitungsrunde sind nicht öffentlich. Die HAW-Leitungsrunde kann Sachverständige als Beraterinnen oder Berater zu ihren Sitzungen heranziehen. Die Einladung der Gäste erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(3) Die Dekan*innen bestimmen für jedes Semester zwei Sprecher*innen der Dekan*innen. Die Sprecher*innen fungieren als Erstansprechpartner*innen für die oder den Vorsitzende*n und als Multiplikator*innen für die Dekan*innen. Auf Antrag kann die Sprecher*innenfunktion für das Antragssemester von den Dekan*innen gemeinschaftlich wahrgenommen werden.

§ 3 Ziele und Aufgaben

(1) Nach § 79a HmbHG erörtert die HAW-Leitungsrunde Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten betreffen, mit dem Ziel, die Entscheidungen des Präsidiums und der Dekanate aufeinander abzustimmen. Insbesondere sind die Entwürfe

1. der Ziel- und Leistungsvereinbarungen,
2. der Struktur- und Entwicklungspläne,
3. der Grundsätze der Ausstattung und Mittelverteilung sowie
4. der Wirtschaftspläne

vor dem Abschluss beziehungsweise vor der Vorlage bei dem Hochschulrat oder dem Hochschulsenat, die Entwürfe der Struktur- und Entwicklungspläne vor der Zuleitung an die Fakultäten, in der HAW-Leitungsrunde zu erörtern.

(2) Bevor das Präsidium über die zukünftige Verwendung der freien und freiwerdenden Professuren entscheidet, ist die HAW-Leitungsrunde zu beteiligen. Vor der Beteiligung der HAW-Leitungsrunde ist den betroffenen Fakultäten die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 79, Absatz 2, Satz 6 HmbHG)

(3) Das Präsidium regelt die Zuordnung der Verwaltungsaufgaben zwischen der Präsidialverwaltung und den Fakultätsverwaltungen nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit für die Hochschule insgesamt. Es weist den Fakultätsverwaltungen die erforderlichen Einrichtungen und Stellen sowie das erforderliche Personal zu. Diese Entscheidungen sind nach Erörterung in der HAW-Leitungsrunde zu treffen (§ 89, Absatz 3 HmbHG).

(3) Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben von besonderer Bedeutung in Forschung und Lehre können zentrale Organisationseinheiten gebildet werden. Bevor die entsprechenden Organisationsentscheidungen vom Präsidium erlassen werden, sind sie in der HAW-Leitungsrunde zu erörtern (§ 92a, Absatz 2 HmbHG).

(4) Das Präsidium entscheidet über die Bildung, Änderung und Aufhebung von Betriebseinheiten sowie über die Bestellung der Leiter*innen. Vorher ist die HAW-Leitungsrunde anzuhören (§ 93, Absatz 2 HmbHG).

(5) Unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeiten ist die HAW-Leitungsrunde ein Gremium der kollegialen Willensbildung, der Beratung und der vertrauensvollen Zusammenarbeit auf Führungsebene der Hochschule.

§ 4 Einberufung

(1) Die Sitzungen der HAW-Leitungsrunde finden in der Vorlesungszeit in der Regel zweimal monatlich statt. Die HAW-Leitungsrunde wird von der oder dem Vorsitzenden schriftlich per E-Mail unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung sowie der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung soll spätestens vier Kalendertage vor der Sitzung an die Mitglieder abgesandt werden.

(2) Außerordentliche Sitzungen kann die oder der Vorsitzende per E-Mail unter Angabe des dringlich zu behandelnden Gegenstandes einberufen. Außerordentliche Sitzungen muss die oder der Vorsitzende einberufen, wenn mindestens sieben Mitglieder der HAW-Leitungsrunde dies verlangen.

§ 5 Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung in Abstimmung mit den Sprecher*innen der Dekan*innen auf.

(2) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern der HAW-Leitungsrunde schriftlich oder zu Beginn der Sitzung mündlich gestellt werden.

§ 6 Sitzungsverlauf

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er ruft die Tagesordnungspunkte auf, erteilt und entzieht das Wort. Den abwesenden Mitgliedern sind die Unterlagen spätestens mit dem Protokoll elektronisch zuzusenden.

(2) Die HAW-Leitungsrunde kann jederzeit die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Tagesordnungspunkte beschließen.

§ 7 Protokoll

(1) Über die Sitzung der HAW-Leitungsrunde wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll muss Angaben über Tag, Zeit (Beginn und Ende) und Ort der Sitzung, die behandelten Gegenstände und die Erörterungsergebnisse sowie die Anwesenheitsliste enthalten. Es kann den Gang der Diskussionen

wiedergeben.

(2) Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden und von der oder dem Protokollführer*in unterschrieben und muss von der HAW-Leitungsrunde (möglichst auf der nächsten Sitzung) genehmigt werden.

§ 8 Rede zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung, persönliche Bemerkungen und sachliche Richtigstellungen können mündlich vorgebracht werden.

(2) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird nach Beendigung der Ausführungen der Rednerin oder des Redners die Beratung unterbrochen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- Anträge zum Verfahren,
- auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
- auf Nichtbefassung oder Verschiebung des Tagesordnungspunktes,
- auf Schluss der Debatte,
- auf Schluss der Redeliste,
- auf Beschränkung der Redezeit,
- auf sachliche Richtigstellung und persönliche Bemerkung.

(4) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen.

§ 9 Ausschüsse

Zur vertieften Erörterung von Angelegenheiten in ausgewählten Kern- und Querschnittsbereichen der HAW Hamburg sowie von Angelegenheiten in diesen Bereichen, die mehrere Fakultäten betreffen, können Ausschüsse unterhalb der HAW-Leitungsrunde eingerichtet werden. Die Einrichtung erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Präsidiumsmitgliedes und nach Erörterung durch die Mitglieder der HAW-Leitungsrunde. In den Ausschüssen ist eine Vertretung der einzelnen Dekanate und des Präsidiums vorzusehen. Die jeweilige Ausschussleitung obliegt der Person, die das Präsidium vertritt. Ein Ausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Das zuständige Präsidiumsmitglied berichtet regelmäßig an die HAW-Leitungsrunde.. Die Ausschüsse haben u.a. entscheidungsvorbereitende Funktion und stimmen Empfehlungen für die Entscheidungsebenen des Präsidiums und der Dekanate ab.

§ 10 Auslegung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende, bei Widerspruch gegen diese Entscheidung die HAW-Leitungsrunde.

§ 11 Abweichungen; Änderungen

Im Einzelfall kann von den Verfahrensbestimmungen der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der HAW-Leitungsrunde zustimmen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die HAW-Leitungsrunde in Kraft.